

**Betreff: Bebauungsplans Nr. 21 der Stadt Altentreptow
 „SO Einzelhandel Bahnhofstraße/ Ecke Friedensstraße“**

hier: Bekanntmachung der Satzung

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat am 03.07.2018 den Bebauungsplan Nr. 21 „SO Einzelhandel Bahnhofstraße/ Ecke Friedenstraße“ der Stadt Altentreptow in der Fassung vom Mai 2018 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von 0,64 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 30/4, 32, 33, 34 und 35/4 der Flur 2 in der Gemarkung Altentreptow. Die Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 21 „SO Einzelhandel Bahnhofstraße/ Ecke Friedenstraße“ der Stadt Altentreptow wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Der Bebauungsplan mit der Begründung ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 21 „SO Einzelhandel Bahnhofstraße/ Ecke Friedenstraße“ der Stadt Altentreptow Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altentreptow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

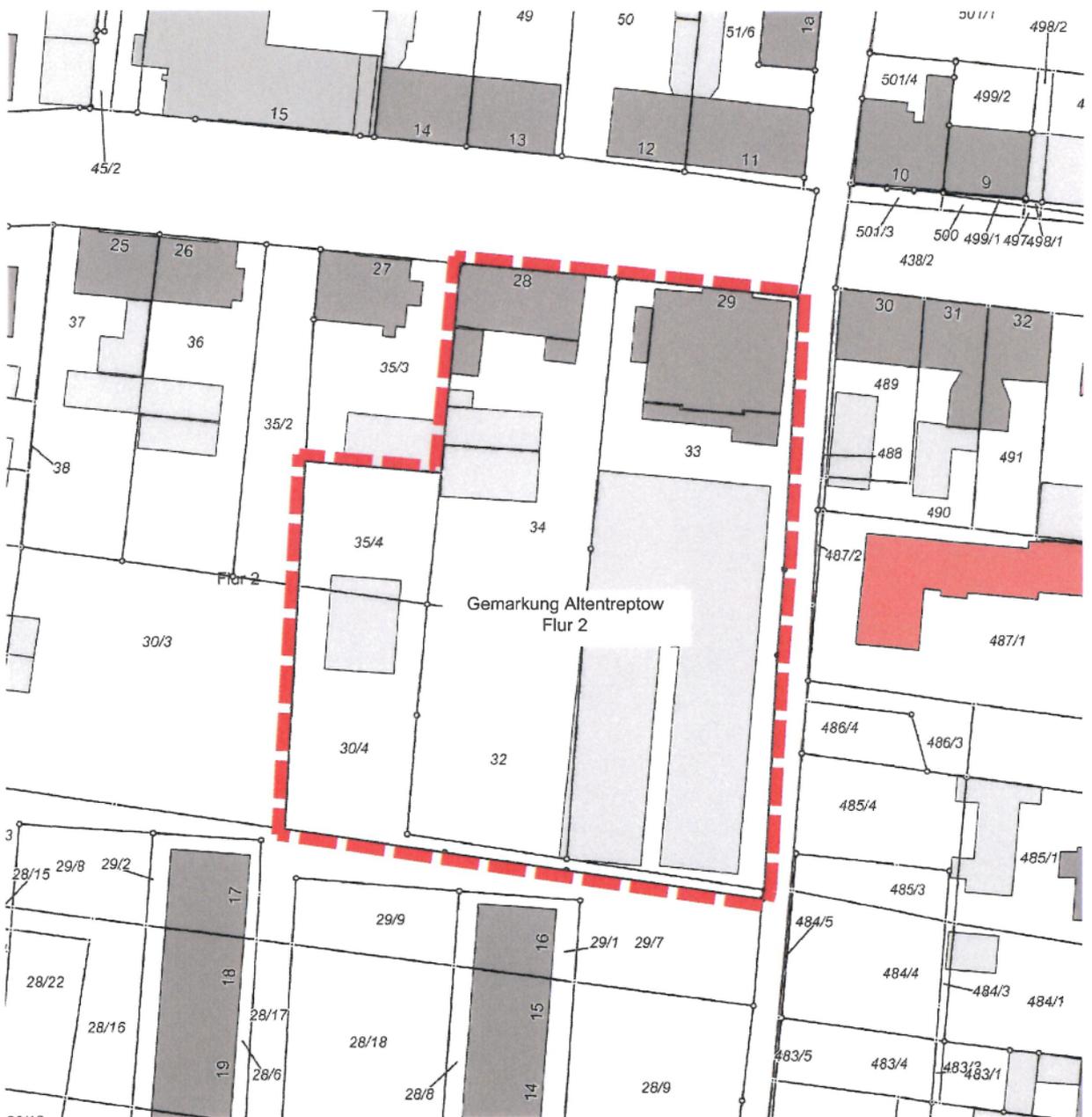
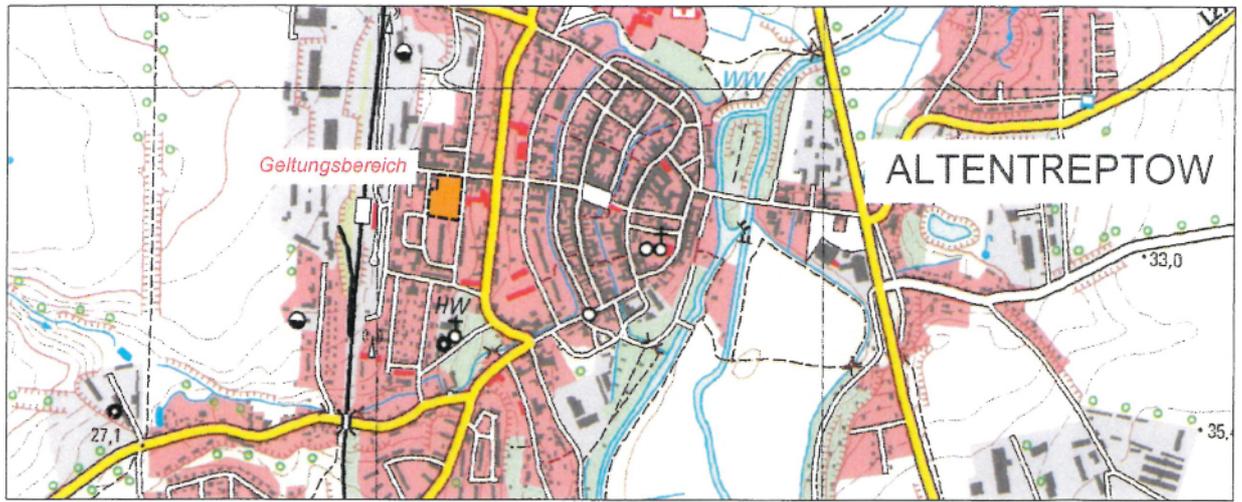
Altentreptow, den *24.08.2018*



Bartl

Bürgermeister

Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches



**Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Altentreptow
"SO Einzelhandel Bahnhofstraße/Ecke Friedensstraße"**

Ausgrenzung